



Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Antrag der Raumplanungskommission zur 2. Lesung
vom 13. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Raumplanungskommission zur 2. Lesung der Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgenden Antrag:

"§ 10a (neu)

2. Behindertengerechtes Bauen

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.

² Gebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und die Mehrheit der Wohnungen im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sind.

³ Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und bei Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen baulichen Massnahmen."

Stimmt der Kantonsrat diesem Antrag zu, so ist die Nummerierung bei der Überschrift der §§ 11 ff. entsprechend anzupassen.

Begründung:

1. Die Raumplanungskommission hat in ihrem Bericht und Antrag zur PBG-Änderung (Vorlage Nr. 1962.3 - 13682) dem Kantonsrat die Streichung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmung über das behindertengerechte Bauen (§ 13b neu) beantragt. Ausschlaggebend dafür war, dass eine neue Bestimmung über das behindertengerechte Bauen im PBG von der Raumplanungskommission nicht als notwendig erachtet wurde, weil es bereits Regelungen über das behindertengerechte Bauen im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gibt. Ferner wollte die Raumplanungskommission mit dem Streichungsantrag auch ein Zeichen setzen, dass neue Bauvorschriften, welche die Baukosten verteuern, kritisch zu beurteilen bzw. abzulehnen sind, wenn diese nicht unbedingt notwendig sind.

Der Kantonsrat stimmte bei der 1. Lesung dem Streichungsantrag der Raumplanungskommission grossmehrheitlich zu. Eine Minderheit sprach sich gegen die Streichung dieser Bestimmung aus mit dem Hinweis, dass kantonales Ausführungsrecht zum Behindertengleichstellungsgesetz notwendig sei, da nach dem Bundesrecht nur der Zugang zu den Gebäuden den Ansprüchen der Behinderten entsprechen müsse, nicht aber das Gebäudeinnere.

2. Die Raumplanungskommission befasste sich nach der 1. Lesung im Kantonsrat am 8. April 2011 an einer Kommissionssitzung nochmals mit dem Thema des behindertengerechten Bauens. Ein Rückkommensantrag wurde grossmehrheitlich angenommen und die

Baudirektion wurde damit beauftragt, notwendige Abklärungen vorzunehmen sowie einen Vorschlag für eine neue Bestimmung über das behindertengerechte Bauen auszuarbeiten.

3. An der Kommissionssitzung vom 13. Mai 2011 wurde nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Baudirektion zum behindertengerechten Bauen sowie zum neuen Vorschlag über die Grundsatzfrage diskutiert und darüber abgestimmt, ob eine neue Bestimmung über das behindertengerechte Bauen in das PBG aufgenommen werden soll. Die Raumplanungskommission sprach sich dabei einstimmig für eine entsprechende Regelung im PBG aus.
4. Die Hauptgründe für diesen Entscheid der Raumplanungskommission waren, dass das Bundesrecht nur den Zugang der Behinderten zu den Gebäuden regelt, aber nicht was im Gebäudeinnern gilt.
Nach der geltenden Regelung im PBG sind die Gemeinden zuständig, diesen Themenbereich zu regeln. Mit der Aufnahme einer einheitlichen kantonalen Regelung wird die Delegation an die Gemeinden, wie sie im bisherigen Gesetz in § 17 vorgeschrieben wird, obsolet. Da es bei den Regelungen in den gemeindlichen Bauordnungen grosse Unterschiede gibt, ist eine einheitliche, kantonale Regelung angezeigt.

Nach dem die Kommission den Grundsatzentscheid für eine neue Regelung im PBG getroffen hatte, wurde darüber beraten, ob der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates oder eine neue Bestimmung in das PBG aufgenommen werden soll. Die Raumplanungskommission sprach sich schliesslich für eine neue Regelung im PBG aus. In der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung von § 10a (neu) wird der Geltungsbereich der Regelung im Bundesrecht (öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Wohnbauten mit mehr als 8 Wohnungen und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) übernommen und es werden auch die gleichen Begriffe wie im Bundesrecht verwendet.

Bemerkungen zu § 10a (neu):

Nach der Auffassung der Raumplanungskommission soll die neue Bestimmung nach dem § 10 eingefügt werden, weil dies von der Systematik her besser ist als nach dem § 13.

Zu Abs. 1:

Hier ist der Geltungsbereich definiert analog dem Bundesrecht.

Zu Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird ebenfalls die Regelung aus dem Bundesrecht übernommen, wonach Gebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sein müssen. Ein Antrag von einem Kommissionsmitglied auf Reduktion der massgebenden Wohneinheiten von mehr als 8 auf mehr als 6 wurde von der Kommission grossmehrheitlich abgelehnt. In dieser Bestimmung wird auch der Grundsatz verankert, dass die Wohnbauten und die Gebäude mit Arbeitsplätzen gemäss Abs. 1 an die Bedürfnisse der Behinderten anpassbar sein müssen. Das Prinzip der Anpassbarkeit bedeutet, dass im Wesentlichen folgende bauliche Grundanforderungen erfüllt sein müssen:

- Keine oder möglichst wenig Stufen und Schwellen
- Ausreichende Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen
- Individuelle Anpassbarkeit im Bedarfsfall

Das Prinzip der Anpassbarkeit hat nicht zur Folge, dass auf Vorrat besondere Behindertenwohnungen zu schaffen sind. Es müssen auch nicht Sanitärräume mit behindertenspezifischen Sanitärgeräten und -armaturen ausgestattet werden. Das Prinzip der Anpassbarkeit beinhaltet vielmehr, dass die nötigen individuellen Anpassungen durch die Betroffenen vorzunehmen sind, wenn z.B. eine behinderte Person in eine Wohnung einzieht.

Zu Abs. 3:

In dieser Bestimmung ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verankert, der sowohl bei Neubauten wie bei Umbauten zu beachten ist. Vor allem bei Umbauten ist dieser Grundsatz wichtig und konkret heisst dies, dass es bei Renovationen oder kleineren Umbauten keine Anpassungspflicht an die Bedürfnisse der Behinderten gibt. Eine Anpassungspflicht bei einem Umbau von einem Gebäude wird es in der Praxis nur dann geben, wenn ein Gebäude ausgehöhlt wird oder eine umfassende, neubauähnliche Umgestaltung vorgesehen ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass sowohl bei Neubauten wie bei Umbauten nur eine Mehrheit der Wohnungen an die Bedürfnisse der Behinderten anpassbar sein muss.

Zu Abs. 4:

Da die baulichen Anforderungen an das behindertengerechte Bauen sich im Einzelfall weder aus dem Bundesrecht noch aus dem kantonalen Recht ergeben, ist in dieser Bestimmung vorgesehen, dass die erforderlichen baulichen Massnahmen vom Regierungsrat bestimmt werden. Der Regierungsrat wird sich dabei an den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde orientieren.

Oberägeri, 13. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Raumplanungskommission

Die Präsidentin: Barbara Strub